

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 11. März 1924.) 25. Stück.

I n h a l t:

- N^o 141. Verordnung vom 27. Februar 1924, betreffend die Umstellung dienstlicher Bezüge auf Goldmark.
- N^o 142. Verordnung vom 27. Februar 1924, betreffend Änderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betreffend Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.
- N^o 143. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 6. März 1924, betreffend die am diesjährigen Osterfeste abzuhaltende Kirchenkollekte.
- Nachrichten.

N^o 141.

Verordnung, betreffend die Umstellung dienstlicher Bezüge auf Goldmark.
Oldenburg, 1924 Februar 27.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Artikel 1.

- I. In dem Gesetz vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster, in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923, wird in § 4 Abs. 2 Ziffer I „650 000 M“ durch „240 Goldmark“ ersetzt.
- II. In dem Gesetz vom 6. November 1920, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats wird

1. in § 2 in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1923

in $\text{A}^{\text{Z}} 2$ „2000 $\mathcal{M}$ “ durch „120 Goldmark“,
 in $\text{A}^{\text{Z}} 4$ „962500 $\mathcal{M}$ “ durch „240 Goldmark“,
 und in $\text{A}^{\text{Z}} 7$ „962500 $\mathcal{M}$ — 1443750 $\mathcal{M}$ “
 durch „240—360 Goldmark“

ersetzt; werden

2. in § 4 Satz 3 in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923 die Worte „der in § 2 $\text{A}^{\text{Z}} 4$ und 7 bestimmten Amtszulagen“ durch die Worte „der in § 2 $\text{A}^{\text{Z}} 2, 4$ und 7 bestimmten Amtszulagen“ ersetzt; wird

3. der § 5 folgendermaßen gefaßt:

Das der Berechnung des Wartegeldes des früheren Präsidenten im Nebenamte zu Grunde zu legende Dienst Einkommen wird auf jährlich 600 Goldmark festgesetzt. Bei einer Änderung der Grundgehälter gilt § 4 Satz 3 entsprechend.

- III. In der Verordnung vom 25. Mai 1923, betreffend Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Pfarrer und derjenigen Organisten und Küster, welche kein Schulamt bekleiden, in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1923, wird in Artikel 1 „525000 $\mathcal{M}$ “ durch „120 Goldmark“ und „315000 $\mathcal{M}$ “ durch „72 Goldmark“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Oldenburg, 1924 Februar 27.

Oberkirchenrat.

Dr. Eilemann.

Print.

N. 142.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 23. Februar 1922, betreffend Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. März 1925.

Odenburg, 1924 Februar 27.

Auf Grund des § 128 der Kirchenverfassung wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

Einziger Artikel.

Der Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1925 gestaltet sich wie folgt:

Voranschlag

der

Zentralkirchenkasse

für die Zeit

vom 1. April 1923 bis 31. März 1925.

§	Einnahmen	1. April 1923 bis 31. März 1924	1. April 1924 bis 31. März 1925
		Voranschlag 1./4.—31./12. 23 1./1.—31./3. 24 Billionenmark	Goldmark
1	Unterstützung aus der Staatskasse (sog. Vauschsumme)	3 765,60	38 500,—
2	Aus der Kirchenkasse der Gemeinde Oldenburg (Beitrag zur Assistenz- predigerbesoldung)	—,—	—,—
3	Umlagen über die Kirchengemeinden	43 000,— 88 300,—	242 300,—
4	Sonstige Einnahmen	59,40 26 275,—	—,—
5	Aus dem Kassenüberschuß früherer Jahre (Betriebsfonds)	—,—	30 000,—
		161 400,—	310 800,—
Ausgaben.			
I. Oberkirchenrat.			
1	a. Gehälter	2 400,— 5 910,—	23 700,—
2	b. Teuerungszulagen	—,—	—,—
3	c. Ruhegehälter und Wartegelder .	620,— 625,—	2 500,—
4	d. Teuerungszulagen der in den Ruhestand versetzten Mitglieder und Beamten	—,—	—,—
5	e. Geschäftskosten	980,— 1 625,—	6 500,—
	Zu übertragen	12 160,—	32 700,—

§	Ausgaben	1. April 1923 bis 31. März 1924 1./4.—31./12. 23 1./1.—31./3. 24 Billionenmark	1. April 1924 bis 31. März 1925 Voranschlag Goldmark
	Übertrag	12 160,—	32 700,—
6	f. Reisekosten	149,—	700,—
		175,—	
7	g. Dispositionsfonds	250,—	1 000,—
8	h. Kirchenvisitationen	4,—	500,—
		125,—	
9	i. Amtliche Konferenzen	75,—	300,—
10	k. Theologische Prüfungskommission	50,—	200,—
11	l. Ergänzung der Bücherei des Ober- kirchenrats	75,—	300,—
12	m. Beiträge zur Witwenkasse . .	—,—	—,—
13	n. Witwen- und Waisengelder . .	285,—	4 600,—
		1 150,—	
	II. Synoden.		
14	a. Landessynode	200,—	7 200,—
15	b. Kreissynoden	75,—	300,—
	III. Kirchenbeamte.		
16	a. Ruhegehälter und Wartegelder sowie Unterstüzungen an frühere Kirchenbeamte	600,—	2 400,—
17	b. Unterstüzungen an Hinterbliebene von Kirchenbeamten	1 250,—	5 000,—
18	c. Umzugskosten der Pfarrer . .	85,—	1 500,—
		375,—	
19	d. Assistenz- und Hilfsprediger . .	250,—	4 000,—
		1 000,—	
	Zu übertragen	18 333,—	60 700,—

§	Ausgaben	1. April 1923 bis 31. März 1924	1. April 1924 bis 31. März 1925
		Voran 1./4.—31./12. 23 1./1.—31./3. 24 Millionenmark	Schlag Goldmark
	Übertrag	18 333,—	60 700,—
20	e. Für die Fortbildung der Kandidaten und Geistlichen	375,—	1 500,—
21	f. Gnadengehälter für Hinterbliebene von Organisten und Rüstern; Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten	75,—	300,—
	g. Zuschüsse:		
22	1. an die Zentralsparrkasse . .	10 200,—	99 000,—
		45 300,—	
23	2. an die Pfarrerspensionskasse	2 700,—	26 000,—
		6 500,—	
24	3. an die allgemeine Pfarrwitwen- und Waisenkasse .	4 950,—	52 000,—
25	3a. Außerordentlicher Zuschuß		
26	4. Zuschüsse an den allgemeinen Pfarrwitwen- und Waisenfonds	13 000,—	
	IV. Unterstützung der Gemeinden.		
	a. In der Baulast:		
27	1. im allgemeinen	200,—	800,—
28	2. Gemeinde Elisabethsehn . .	—,—	—,—
29	3. „ Wangerooze . .	—,—	—,—
30	4. „ Nordenham . .	75,—	300,—
	Zu übertragen	101 708,—	240 600,—

§	Ausgaben	1. April 1923 bis 31. März 1924	1. April 1924 bis 31. März 1925
		Voranschlag 1./4.—31./12. 23 1./1.—31./3. 24 Billionenmark	Goldmark
	Übertrag	101 708,—	240 600,—
31	5. Kapellenverein in Street .	—,—	—,—
32	b. In der laufenden Kirchenlast .	2 000,—	8 000,—
	V. Verschiedenes.		
33	a. Vom Staate übernommene Ausgaben	1 820,—	7 280,—
34	b. Beihilfe zur kirchlichen Versorgung der schulentlassenen Taubstummen	125,—	500,—
35	c. Beihilfe zur kirchl. Versorgung der Seелеute in Nordenham . .	150,—	600,—
36	d. Beihilfe für das „Oldenbg. Kirchenblatt“	75,—	300,—
37	e. Zur Förderung des Studiums der Oldenbg. Kirchengeschichte .	75,—	300,—
38	f. Beihilfe zu den Kosten einer neuen Auflage des Choralbuchs	—,—	—,—
39	g. Kosten der Herstellung des Entwurfs eines neuen Gesangbuchs	10,—	—,—
40	h. Für kirchenmusikalische Zwecke .	250,—	1 000,—
41	i. Für das „Oldenbg. Sonntagsblatt“	150,—	600,—
	Zu übertragen	106 363,—	259 180,—

§	Ausgaben	1. April 1923 bis 31. März 1924	1. April 1924 bis 31. März 1925
		Voranschlag 1./4.—31./12. 23 1./1.—31./3 24 Billionenmark	Goldmark
	Übertrag	106 363,—	259 180,—
42	k. Verzinsung, Amortisation, Ausgaben und Instandhaltung des Hausgrundstücks Amalienstr. 2 .	—,—	500,—
43	1. Außerordentliche Ausgaben . .	113,— 24 924,—	1 120,—
44	m. Kassebehalt	30 000,—	50 000,—
	Summe der Ausgaben	161 400,—	310 800,—

Festgestellt mit dem Synodalausschuß am 27. Februar 1924.

Oldenburg, 1924 Februar 27.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Ruft.

Nr. 143.

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am diesjährigen Osterfeste abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, 1924 März 6.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. Februar 1895, betreffend Kollekte zum Besten der Diakonissensache sowie zu Zwecken der freien Liebestätigkeit überhaupt, bestimmt der Oberkirchenrat den Ertrag der diesjährigen Osterkollekte wiederum für die Oldenburger Diakonissenanstalt Elisabethstift.

Das Elisabethstift hat zwar dank der außerordentlich reichen Hilfe aus unserem Lande und den zahlreichen Liebesgaben unserer Landsleute in Nordamerika in den vielfachen Nöten und Schwierigkeiten des letzten Jahres sein Bestehen aufrechterhalten können, aber an Inventar, an der Wäsche und anderem Notwendigen ist schon seit den Kriegsjahren gespart und immer wieder gespart, so daß Ergänzungen des Bestandes jetzt unbedingt erforderlich werden. Die unumgänglichen Ausgaben wurden deshalb auf 75 000 *M* veranschlagt; ihnen stehen aber an sicheren Einnahmen nur reichlich 45 000 *M* gegenüber. Darum wird die herzliche und dringende Bitte des Vorstandes, „helft uns, daß wir unseren Dienst der Liebe freudig und sorgenfrei weiter üben können“! bei allen Freunden des Diakonissenhauses willige Herzen und offene Hände finden. Möchten nur neben aller Geldhilfe auch recht viele junge Mädchen aus unseren Gemeinden sich dem Elisabethstifte zuwenden, um dienstbereit und opferwillig dem dauernden Mangel an Schwestern abzuhelpen.

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die einkommenden Gelder sind mittels der Zahlkarte zum Postsparkonto Hannover Nr. 4381 oder durch bargeldlose Überweisung auf

das Konto des Oberkirchenrats für Kirchenkollekten bei der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg einzusenden.

Oldenburg, 1924 März 6.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

Nachrichten.

Auf ihr Ansuchen sind in den Ruhestand versetzt:
Pfarrer Stolz in Hohentkirchen zum 1. Mai 1924,
Pfarrer Bultmann in Huntlosen zum 1. Juni 1924.

Der prov. Assistenzprediger Ordemann in Oldenburg ist zum 1. März 1924 mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Ihausen, Gemeinde Westerfede, beauftragt worden.

Der Kandidat der Theologie Roth in Neuenkirchen ist zum 1. März 1924 zum prov. Assistenzprediger in Oldenburg ernannt worden.

Der Ökonomierat Johann Hinrichs zu Oldenburg hat der Kirchengemeinde Oldenbrok ein Landgut in der Größe von 42,8 ha, der Kirchengemeinde Bardenfleth ein Landgut in der Größe von 21 ha zum Besten der kirchlichen Armenpflege und dem Evangelischen Krankenhaus in Oldenburg ein Landgut in der Größe von 82,5 ha unter bestimmten Bedingungen unter dem Namen „Johann-Hinrichs-Stiftung“ zugewandt.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum:		Inhaltsangabe:
1924	Februar 12.	Steuerabzug vom Arbeitslohn.
"	" 13.	Pfalztag.
"	" 14.	Gesangbücher.
"	" 14.	Deutsche Nothilfe.
"	" 15.	Allgemeine Kirchenumlagen.
"	" 21.	Allgemeiner Gustav-Adolf-Vote.
"	" 26.	Kirchliche Rundschau.
"	" 28.	Allgemeine Kirchenumlagen.
"	" 29.	Diensteinkommen der Organisten.
"	März 1.	Allgemeine Pfarrerversammlung.
"	" 7.	Kirchensteuern.